Frauengruppe (Bund)

POLIZEI

Gewerkschaft der Polizei

DEIN PARTNER

Häusliche Gewalt

Pressekonferenz der GdP-Frauengruppe anlässlich des Internationalen „Tag gegen Gewalt an Frauen“ am 25. November 2013 im Bundespresseamt

Frauen gruppe

der Gewerkschaft der Polizei

Pressekonferenz der GdP Frauengruppe anlässlich des Internationalen „Tag gegen Gewalt an Frauen“ am 25.11.2013 im Bundespresseamt

Impressum

Verantwortlich für den redaktionellen Teil:
Annette Terweide, Hilden

Titelfoto: ArtemFurman/Fotolia.com

Fotos: Die Verfasser

Nachdruck des redaktionellen Teils nur nach ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers

Sämtliche hier veröffentlichte Anzeigen, die im Kundenauftrag für die Drucklegung vom Verlag gestaltet wurden, sind urheberrechtlich geschützt. Nachdruck, Vervielfältigung und elektronische Speicherung ist nur mit Zustimmung des Anzeigenkunden und des Verlages erlaubt. Verstöße hiergegen werden vom Verlag, auch im Auftrag des Anzeigenkunden, unnachsichtig verfolgt.

Verlag, Anzeigenwerbung und Gestaltung:
VERLAG DEUTSCHE POLIZEILITERATUR GMBH
Anzeigenverwaltung
Ein Unternehmen der Gewerkschaft der Polizei
Forststraße 3 a • 40721 Hilden
Telefon 02 11/71 04-0 • Telefax 02 11/71 04-174
AV@VDPolizei.de

Geschäftsführer:
Bodo Andrae, Joachim Kranz
Anzeigenleiterin: Antje Kleuker
Gestaltung und Layout: Jana Kolfhaus

Satz und Druck:
Albersdruck GmbH & Co. KG, Düsseldorf

© 2013

05/2013/92

VERLAG DEUTSCHE POLIZEILITERATUR GMBH
Anzeigenverwaltung

www.VDPolizei.de

Häusliche Gewalt

Vorwort von Elke Gündner-Ede, Mitglied des Geschäftsführenden Bundesvorstandes der Gewerkschaft der Polizei 1

Vorwort von Christiane Kern, Mitglied des Geschäftsführenden Bundesfrauenvorstandes, AG-Leiterin „Häusliche Gewalt“ 2

Positionspapier „Häusliche Gewalt“
Gewalt in sozialen Nahbeziehungen 3

Kein Grund zum Nachlassen: Der Kampf gegen Häusliche Gewalt an Frauen – was haben wir erreicht, was ist noch zu tun? von Dr. Birgit Schweikert 7

Das Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen 8

Auch Migrantinnen sind von Häuslicher Gewalt betroffen! Ein Bericht des Interkulturellen Dienstes der Polizeidirektion Hannover von Fulya Kurun 10

11 Jahre Gewaltschutzgesetz, alles bestens!? von Susanne Köhler 12

„Schwere Wege leicht machen“ von Stefanie Föhring und Eva Risse 14

Schutz und Hilfe für alle gewaltbetroffenen Frauen und deren Kinder in Deutschland nicht sicher gestellt von Heike Herold 16

Frauenhaus Straubing Träger Verein Haus für das Leben e. V. von Birgit Masur 17

Viele Betroffene von Häuslicher Gewalt nehmen die Hilfsangebote öffentlicher Institutionen aus Scham oder Angst nicht wahr; mit extremen und schädlichen Folgen insbesondere für Kinder, die Gewalt entweder selbst erfahren oder durch das miterlebte Leid von Familienangehörigen seelischen Schaden nehmen.

Häusliche Gewalt ist ein gesamtgesellschaftliches Problem, dass jedoch auch heute noch oft tabuisiert wird. In der Vielzahl sind Frauen und Kinder betroffen, die Statistik weist aber auch Männer als Opfer Häuslicher Gewalt aus. Opferbeziehungen sind sowohl in heterogenen als auch in gleichgeschlechtlichen Beziehungen, in ehelichen wie auch in nichtehelichen Lebensgemeinschaften anzutreffen. Viele Betroffene von Häuslicher Gewalt nehmen die Hilfsangebote öffentlicher Institutionen aus Scham oder Angst nicht wahr; mit extremen und schädlichen Folgen insbesondere für Kinder, die Gewalt entweder selbst erfahren oder durch das miterlebte Leid von Familienangehörigen seelischen Schaden nehmen. Kinder können sich selbst vielfach nicht offenbaren und sind der Situation oft schutzlos ausgeliefert. Teilweise beeinflussen diese Erfahrungen ihr gesamtes weiteres Leben in psychischer und physischer Hinsicht.

Durch das 2002 in Kraft getretene Gewaltschutzgesetz hat die Polizei mehr Möglichkeiten erhalten, den grundgesetzlich geschützten Bereich der Wohnung bereits beim Anschein eines Verdachts auf Häusliche Gewalt zu betreten und Maßnahmen zu treffen, die den Gewaltkreislauf durchbrechen. Die verstärkte Vernetzung von staatlichen Stellen wie Justiz, Kommune und Polizei mit öffentlichen und privaten Institutionen, Einrichtungen und Zusammenschlüssen (zum Beispiel Frauenhäusern, Frauennotrufen, Interventionsstellen und Fachberatungsstellen) hilft, den Betroffenen Möglichkeiten aufzuzeigen und gibt ihnen die Chance, sich aus dem Einflussbereich der Gewaltausübenden zu befreien.

Die Bundesfrauengruppe der Gewerkschaft der Polizei hat sich dem Phänomen der Häuslichen Gewalt gestellt und seit dem Jahr 2000 eine eigene Arbeitsgruppe eingesetzt, um dieses Thema sowohl innerhalb der Polizei als auch gesellschaftspolitisch aufzugreifen und an Verbesserungen für die von Gewalt Betroffenen mitzuarbeiten. Das „Positionspapier Häusliche Gewalt“ der GdP wendet sich deshalb sowohl an politisch Verantwortliche mit dem Fokus auf Kontinuität und gegebenenfalls Verbesserung der Hilfsangebote, als auch an die polizeiliche Führung im Hinblick auf die mit diesem Aufgabenbereich betrauten Polizeibeamtinnen und -beamten. Die in den Ländern unterschiedlich abgefassten Handlungsanweisungen bei Häuslicher Gewalt stellen die eingesetzten Kolleginnen und Kollegen oftmals vor die schwierige und komplexe Aufgabe, eine Gefährdungseinschätzung treffen zu müssen, um daraus resultierende Maßnahmen anzuordnen, die einen optimalen Schutz der Opfer gewährleisten. Allein in ihr Ermessen ist dann gestellt, wie weitreichend eine Maßnahme sich gegen den Täter / die Täterin auswirkt. Fehleinschätzungen können fatale Folgen mit sich bringen und belasten daher die zuständigen Beamtinnen und Beamten in besonderer Weise.

Für ihre Bereitschaft, einen Beitrag für dieses Themenheft zu leisten, bedanken wir uns ganz herzlich bei allen beteiligten Behörden, Organisationen und Einrichtungen. Durch ihren Beitrag ist es gelungen, die verschiedenen Aspekte dieses Themas zu beleuchten und dessen Komplexität zu veranschaulichen. Gleichzeitig ist auch deutlich geworden, dass es Verbesserungsbedarfe auf unterschiedlichen Ebenen, sowohl im Bereich der Gesetzgebung als auch in der Umsetzung und der Ausgestaltung der Förderung von Institutionen und Einrichtungen gibt.

Elke Gündner-Ede
Mitglied des
Geschäftsführenden Bundesvorstandes
der Gewerkschaft der Polizei

Frauengruppe der Gewerkschaft der Polizei

Teilnehmerinnen der AG Häusliche Gewalt: Annegret Kortleben, Maria Plötz, Elke Gündner-Ede, Heike Donath, Christiane Kern (AG-Leiterin)

In unserem Land, in dem ein Viertel aller Frauen mindestens einmal in ihrem Leben Häusliche Gewalt erleben, sehen sich fast alle Kolleginnen und Kollegen in der Polizei im Laufe ihrer Dienstzeit mit diesem Phänomen konfrontiert. Doch mit wie vielen Fällen Häuslicher Gewalt sich Polizistinnen und Polizisten jedes Jahr in Deutschland beschäftigen, weiß niemand. Bundesweit hat dieses Deliktfeld viele verschiedene Namen (u.a. Beziehungsgewalt, Gewalt in sozialen Nahbeziehungen) und erfährt fast ebenso viele Auslegungen. Dies war Grund genug für die Frauengruppe (Bund) der GdP, sich auch zehn Jahre nach dem Inkrafttreten des Gewaltschutzgesetzes dem Thema zu widmen.

Zu einem ersten intensiven Arbeitstreffen kam daher die AG Häusliche Gewalt, bestehend aus den GdP-Kolleginnen Birgit Reimann (HH), Maria Plötz (BY), Heike Donath (NI), Annegret Kortleben (NI) und mir im Mai 2011 in Berlin zusammen. Das zweite Treffen fand im September 2012 in der Bundesgeschäftsstelle der GdP in Hilden statt.

Wir tauschten Informationen und Erfahrungen aus, diskutierten Defizite und berieten über Handlungsmöglichkeiten in der Bearbeitung eines Deliktfeldes, dem es in den Dienststellen vor Ort aber auch bei politischen Entscheidungsträgern in Land und Bund offenbar an Beachtung fehlt.

Gemeinsam haben wir in den nächsten Monaten zusammentragen, welche Belastungen diese Einsätze mit sich bringen und was Dienstherr und Gewerkschaft tun können, um die eingesetzten Kolleginnen und Kollegen zu schützen, zu entlasten und in ihrem Engagement zu stärken. Denn mit ihren oft unbefriedigenden Einsätzen in den zumeist unübersichtlichen Situationen Häuslicher Gewalt tragen die Kolleginnen und Kollegen nicht nur zur Strafverfolgung, sondern auch zur Gefahrenabwehr bei – und sie haben ein Recht auf angemessenen Arbeitsschutz, Anerkennung ihrer Arbeit und Achtung ihrer Leistung. Das stützt sie auch in ihrem Bemühen um die Opfer Häuslicher Gewalt. All dies haben wir in diesem Positionspapier zusammengetragen.

Ein weiteres Anliegen war uns, das Thema in Politik und Gesellschaft zu transportieren. Dazu haben wir das vorliegende Themenheft mit Artikeln von Expertinnen, die uns Einblick in ihre Sicht- und Arbeitsweise gewähren, zusammengestellt.

Ich möchte mich auf diesem Wege bei unseren Autorinnen herzlich bedanken und freue mich auf eine weitere gute Zusammenarbeit. Häusliche Gewalt darf in der heutigen Zeit kein Tabuthema mehr sein.

Christiane Kern
Mitglied des Geschäftsführenden Bundesfrauenvorstandes

Positionspapier „Häusliche Gewalt“

Gewalt in sozialen Nahbeziehungen

Einleitung

„Die Menschenrechte von Frauen und Mädchen sind unveräußerlicher, integraler und unteilbarer Bestandteil der universellen Menschenrechte. Gewalt aufgrund des Geschlechts ist unvereinbar mit der Würde und dem Wert des Menschen und muss eliminiert werden.“
So formulierten die Teilnehmer/innen auf der Weltkonferenz über Menschenrechte 1993 in Wien ihre Forderung.
Allein die Tatsache, dass Gewalt gegen Frauen eine Menschenrechtsverletzung ist, verhindert keine Tat, gibt ihr aber ein anderes Gewicht. Der Staat ist für den Schutz verantwortlich. Ob er diese Verantwortung tatsächlich wahrnimmt, hängt wie bei allen UN-Abkommen von der nationalen Umsetzung ab. Und hier zeigt sich, wie verletzbar gerade Frauenrechte sind. Bedauerlicherweise werden häufig kulturelle und religiöse Werte den Menschenrechten entgegengesetzt. Gemäß einer Zusammenstellung der UNO erfahren in Großbritannien 30% der Frauen Misshandlungen durch ihre Partner oder Ex-Partner, im Westjordanland 52% der Frauen, in Nicaragua 28%, in Bangladesch 47%, in Kanada 29%, in Süd- und Südwestanatolien (Türkei) 58%, in Australien 23% und in Kambodscha 16%.

Auch in Deutschland haben rund 25 Prozent der Frauen im Alter von 16 bis 85 Jahren Gewalt in der Beziehung erlebt. Differenziert nach der Schwere der Gewalt haben zwei Drittel der von Häuslicher Gewalt betroffenen Frauen schwere bis sehr schwere körperliche und / oder sexuelle Gewalt erlitten und ein Drittel leichte bis mäßig schwere körperliche Gewalt. Dies ist das Ergebnis der im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend durchgeführten und in 2004 veröffentlichten repräsentativen Studie „Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland“. Häusliche Gewalt ist gemäß einer vom Europarat zitierten Statistik die Hauptursache für den Tod oder die Gesundheitsschädigung bei Frauen zwischen 16 und 44 Jahren und rangiert damit noch vor Krebs oder Verkehrsunfällen.
2011 hat das Ministerkomitee des Europarats in Istanbul die europäische „Konvention über die Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Häuslicher Gewalt“ unterzeichnet. Mit dieser Konvention entstand auf europäischer Ebene zum ersten Mal ein Menschenrechtsvertrag, der die Staaten zu umfassenden und koordinierten Maßnahmen in der Prävention, bei Schutz- und Unterstützungsangeboten sowie im Straf-, Zivil- und Ausländerrecht verpflichtet. Die Bundesregierung war nicht nur am Entstehungsprozess maßgeblich beteiligt, sondern hat durch die rasche Zeichnung der Konvention auch die Bedeutung, die Deutschland dem Schutz von Frauen vor Gewalt sowohl im Frieden als auch in bewaffneten Konflikten beimisst, untermauert.
In der Bundesrepublik Deutschland hat sich der Gesetzgeber im Jahr 2002 mit der Einführung des Gewaltschutzgesetzes (GewSchG) besonders zur wirksamen Bekämpfung des Phänomens „Häusliche Gewalt“ bekannt.
Bis zu diesem Zeitpunkt wurden die grundgesetzlich geschützten Werte wie die Ehe und Familie sowie die Unverletzlichkeit der Wohnung als „eher unantastbare, schützenswerte Privatsphäre“ angesehen, aus der „sich der Staat möglichst herauszuhalten hatte“. Und das, obwohl staatliche Stellen unstrittig Erkenntnisse hatten, dass es gerade in engen sozialen Beziehungen häufig zu Straftaten mit massiven körperlichen und seelischen Verletzungen kam. Vielen Mitarbeitern / -innen in den zuständigen Ämtern war durch ihre Arbeit längst bekannt, dass Kinder am häufigsten durch ihre eigenen Eltern, Frauen in hohem Maße durch ihren Partner bzw. Ex-Partner misshandelt und im schlimmsten Fall getötet wurden. Die grundsätzlich staatlich gewollte Tabuisierung des familiären Bereiches führte – quasi wider besseres Wissen – dazu, dass insbesondere Frauen und Kinder im sozialen Nahraum, den schlimmsten Gewaltübergriffen ausgesetzt waren. Allein auf sich gestellt waren meis-

tens sie es, die den gewohnten Lebensbereich verlassen mussten, wenn sie sich aus dem gewalttätigen Umfeld befreien wollten.
Aber auch die Tatsache, dass es, wenn auch deutlich seltener, zu Gewalt gegenüber Männern kommt und auch gleichgeschlechtliche Beziehungen Konfliktpotentiale vorhalten, die zu Gewalthandlungen führen, darf nicht außer Acht gelassen werden. Eine klassische Rollenverteilung „Mann schlägt und Frau bzw. Kinder sind Opfer" ist in ihrer Absolutheit falsch. Wer gegen Häusliche Gewalt präventiv vorgehen möchte, muss sich mit den Ursachen von Gewalt in sozialen Nahbeziehungen auseinandersetzen und kann dabei nicht übersehen, das auch gleichgeschlechtliche Beziehungen Orte von Gewalt sein können.
In den Fällen Häuslicher Gewalt ist es vielen Betroffenen aus unterschiedlichen Gründen, insbesondere auch aufgrund der emotionalen Bindung schwer möglich, sich aus eigener Kraft aus einer Gewaltbeziehung zu lösen. In vielen Fällen Häuslicher Gewalt handelt es sich deshalb erfahrungsgemäß nicht um ein einmaliges Übergreifen, sondern um wiederkehrende oft an Intensität zunehmende Gewaltdelikte. Trotzt schlimmster Folgen schaffen es erwiesener Maßen die Betroffenen oft allein nicht, den Kreislauf von Demütigung, Versöhnung und Gewalt allein zu durchbrechen. Dies hat gravierende persönliche, aber auch gesellschaftliche Auswirkungen. Deshalb benötigen diese Menschen Hilfe in Form von Schutz und Beratung, aber auch konsequentes staatliches Handeln, um den Gewaltkreislauf zu durchbrechen.
Mit der Einführung des Gewaltschutzgesetzes hat der Gesetzgeber bewusst diesen Paradigmenwechsel eingeleitet. Daran anknüpfend haben bundesweit die Justiz-, Sozial- und Innenministerien der Länder seit 2002 durch gemeinsame Aktionspläne vielfältige und effektive Voraussetzungen geschaffen, um ein Umdenken in der Gesellschaft voranzutreiben und echte Hilfestellung und praktische Lösungen anzubieten. So wurden beispielsweise Sonderdezernate bei den Staatsanwaltschaften eingerichtet und festgelegt, dass die Strafverfolgung in Fällen Häuslicher Gewalt unabhängig von der Strafantragsstellung des Opfers staatlicherseits erfolgt. Bei den Amtsgerichten wurden Vorkehrungen getroffen, dass Anträge nach dem Gewaltschutzgesetz innerhalb kürzester Zeit durch einen Richter entschieden werden.
Zunehmend, aber leider noch nicht flächendeckend, wurden Beratungsstellen für Opfer Häuslicher Gewalt eingerichtet, die umfassende proaktive Hilfe anbieten.
Bei der Bekämpfung der Häuslichen Gewalt musste die zentrale Schlüsselfunktion der Polizei zukommen, da nur sie sowohl gefahrenabwehrend als auch strafverfolgend tätig werden kann. Bundesweit wurde festgelegt, dass bei Ke nntniserlangung von Häuslicher Gewalt **in jedem Falle und niederschwellig** eingeschritten werden muss.
Aus diesem Grund wurden in den Ländern Regelungen getroffen, nach denen Polizeibeamte/-innen im Sinne des nachhaltigen Paradigmenwechsels verpflichtet wurden, in jedem Falle Gewaltsituationen unmittelbar zu beenden, Strafverfolgung zu initiieren, Beratungshilfe auszulösen und Schutz zu bieten. Damit wurde das bereits vorhandene und auch umgesetzte Legalitätsprinzip gestärkt. Insbesondere dort wo vorher Straftaten nur auf Antrag verfolgt werden durften, und diese Strafanträge wurden häufig nicht gestellt, erhielt die Polizei zusätzliche Rechtsgrundlagen um Einschreiten zu können.

Hierdurch haben sich für die Polizei neue, äußerst arbeitsintensive, sensible und extrem verantwortungsvolle Aufgabenstellungen ergeben, die enorme Anforderungen an die eingesetzten Beamten/ innen stellen. Durch das neue Aufgabenfeld entstehen zusätzliche Anforderungen und Belastungsfaktoren, die in diesem Zusammenhang beleuchtet werden müssen:

1. Aufgabenzuwachs

Im Bereich der Strafverfolgung wurde bis 2002 unter dem Aspekt der „Privatsphäre" die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens in vielen Fällen vom ausdrücklichen Willen des Opfers (Strafantrag) abhängig gemacht. Indes darf nicht übersehen werden, dass auch vor dem Jahr 2002 die Polizei verpflichtet war, von Amts wegen Anzeigen zu fertigen, sofern sie bei ihrem Einschreiten z. B. Verletzungen bei einem Opfer von Häuslicher Gewalt offenkundig feststellten. In nicht wenigen Bundesländern schritt die Polizei auch unabhängig von dem zu diesem Zeitpunkt noch nicht existierenden Gewaltschutzgesetz zum Schutz von Opfern von Häuslicher Gewalt ein.
Mit der Einführung des Gewaltschutzgesetzes wurde die Strafverfolgung **von Amts wegen** festgeschrieben, so dass die Polizeibeamten/-innen in jedem Einsatzfall die Einleitung eines Strafverfahrens prüfen müssen. Dies führte bundesweit in den Folgejahren zu enormen Zuwächsen von Straftaten im Beziehungskontext, die von der Polizei zu bearbeiten waren.
Die gleiche Entwicklung ergab sich im Bereich der Gefahrenabwehr, da in jedem Fall der Kenntniserlangung von Häuslicher Gewalt das Schutzbedürfnis von Menschen durch die Polizei nunmehr zu prüfen war. Bei Hinweisen auf Gefährdungssituationen haben die Polizeibeamten/-innen seit 2002 umfängliche Maßnahmen – auch gegen oder ohne den Willen eines Betroffenen – zu treffen. Allerdings gilt auch im Bereich der Gefahrenabwehr, dass die Polizei vor dem Jahr 2002 nicht untätig war. So bestand auch vor diesem Jahr die Rechtsgrundlage Personen in Gewahrsam zu nehmen oder Platzverweise auszusprechen, sofern erkennbar war, dass eine erhebliche Gefahr der Fortsetzung von Straftaten zum Nachteil von Familienmitgliedern bestand. In entsprechenden offenkundigen Gefahrsituationen war es deshalb auch möglich und wurde selbstverständlich auch praktiziert in Wohnungen einzudringen z. B. wenn Hilferufe oder schreiende Opfer zu hören waren.
Trotzdem ist und bleibt es richtig, dass das Gewaltschutzgesetz polizeiliches Einschreiten erleichtert hat, weil die Rechtsgrundlagen differenziert sind und in einem Gesetz zusammengefasst wurden. Der polizeiliche Opferschutz konnte deshalb entscheidend verbessert werden.

2. Hoher Arbeitsaufwand

Im Laufe der Jahre sind in den Ländern aufgrund der gesammelten Erfahrungen bei Einsatzanlässen Häuslicher Gewalt dezidierte Handlungsanweisungen durch die Innenministerien erlassen worden. Demnach haben die Polizeibeamten/-innen im Einschreitfall klare Vorgaben, die mit hohem Arbeitsaufwand verbunden sind.

Dies sind in der Regel:

- Bei Kenntniserlangung von Häuslicher Gewalt – unverzügliches Aufsuchen und Einschreiten
- Gewaltsituation/Gefahrensituation beenden
- Trennen von Opfer und Täter
- Feststellung von Verletzungen/Schäden jeglicher Art
- Prüfung und ggf. Einleitung eines Strafverfahrens; hierzu umfangreiche Aufnahme des objektiven und subjektiven Befundes
- Fotografische Sicherung
- Opfer: Gefährdetenansprache mit Beratung über Schutzmöglichkeiten, Verhaltenshinweisen, Hinweis auf Beratungs-/Interventionsstellen, rechtliche Möglichkeiten nach dem GewSchG; wie zum Beispiel Beantragung einstweiliger Verfügungen bei Gericht
- Prüfung Platzverweis – niederschwellig: „wer schlägt muss gehen“
- Täter: Gefährderansprache – Verhaltenshinweise und Aufzeigen der Konsequenzen bei Verstößen
- Bei flüchtigem Täter – ggf. Einleiten von Suchmaßnahmen
- Prüfung zusätzlicher Schutzmaßnahmen
- Schnellstmögliche, umfangreiche Dokumentation für das Strafverfahren und des polizeilichen Handelns
- Unverzügliche Einschaltung der Beratungsstellen
- Überprüfung Platzverweis durch Aufsuchen der Wohnung
- Umfangreiche Ermittlungshandlungen für das Strafverfahren, u.a. ausführliche Vernehmung Täter und Opfer
- Einleitung weiterer Gefahrenabwehrmaßnahmen bei andauernder Gefährdungssituation

Der dargestellte Arbeits- und Zeitaufwand der Bearbeitung eines Falles Häuslicher Gewalt ist aus heutiger Sicht sachlich und gesellschaftspolitisch notwendig, erfordert aber einen deutlich gestiegenen Personaleinsatz.

3. Verantwortungsdruck

Insbesondere im Bereich der Gefahrenabwehr tragen die eingesetzten Polizeibeamten/innen ein hohes Maß an Verantwortung, weil sie die Gefahrsituation möglichst fehlerfrei einschätzen müssen.
Heute besteht die Erwartungshaltung in der Öffentlichkeit, aber auch seitens der Polizeiführung, dass jegliche Gewalteskalation durch die Beamten/innen verhindert wird.
Dies bedeutet, dass jeder Polizeibeamte/-beamtin in jedem Falle sofort bewerten muss, ob und in welcher Qualität durch den Täter ein Gefährdungsrisiko besteht.
Mit teilweise erheblichem Medienecho sind in den zurückliegenden Jahren im Bundesgebiet mehrere Tötungsdelikte durch den Partner/Ex-Partner bzw. Familienangehörigen nach Einsätzen Häuslicher Gewalt begleitet worden. Einigen eingesetzten Beamtinnen/Beamten ist dabei sowohl durch die Medien, durch vorgesetzte Dienststellen als auch durch die Staatsanwaltschaft der Vorwurf des fehlerhaften Einschreitens mit entsprechenden Konsequenzen gemacht worden.
Vor diesem Hintergrund besteht für die Polizeibeamten/-innen bei jedem Einsatz Häuslicher Gewalt ein enorm hoher Verantwortungsdruck, der auch dadurch noch erhöht wird, dass in der Ermessensabwägung auch ein „Überziehen“ der Maßnahmen falsch ist und zu negativen Konsequenzen führen kann.

4. Besondere psychische Belastungen und Gefahren

Bei der Bearbeitung von Fällen Häuslicher Gewalt sind die Polizeibeamten aus mehreren Gründen besonderen psychischen Belastungen ausgesetzt. Es handelt sich immer um einen Einsatz in Ausnahmesituationen, der gekennzeichnet ist durch traumatisierte, stark verängstigte Opfer, nicht selten mit mindestens ebenso emotional betroffenen Kindern. Sie treffen in der Regel auf ein hohes Aggressionspotenzial, erleben allerdings gleichwohl, dass einige Opfer diese schützende staatliche Intervention (noch) nicht annehmen. Gerade in diesen Fällen mit ambivalenten Opfern stoßen die Beamten häufiger auf beratungsresistente Opfer, die sich teilweise sogar mit dem Gewalttäter solidarisieren. Hier die notwendigen gefahrenabwehrenden Maßnahmen festzulegen und trotzdem durchzusetzen, stellt eine doppelte Herausforderung dar.
Weiterhin ist erwiesen, dass es bei Einsätzen Häuslicher Gewalt aufgrund des vorherrschenden Aggressionspotenzials eine erhöhte Gefahr von körperlichen Übergriffen für die Beamten gibt. Eigensicherungsgrundsätze müssen aufgrund der Aufgabenerledigung vernachlässigt werden, indem die Beamten beispielsweise einzeln agieren müssen.
Größte Herausforderung und damit auch größter psychischer Belastungsfaktor für die Beamten ist die häufig erwartete möglichst umfassende und dann zu treffende Gefahrenprognose im Hinblick auf eine zukünftige Gewalteskalation. Innerhalb kürzester Zeit ist ein individuelles Maßnahmenkonzept festzulegen, dass allen Anforderungen an Schutz des Opfers bei gleichzeitiger Wahrung der Verhältnismäßigkeit der Mittel, aber auch immer mit Blick auf die Personalressourcen und sonstige Aufgabenerledigung gerecht wird.

5. „Unsichtbarkeit“ des Erfolges

Hat das polizeiliche Einschreiten durch konsequentes, rechtlich und psychologisch einwandfreies Auftreten dazu geführt, dass die Gewaltsituation wirksam beendet wurde, ist der Erfolg dieser Maßnahme weder für die eingesetzten Polizeibeamtinnen und -beamten noch für die Führungskräfte konkret wahrnehmbar, da der erfolgreiche Einsatz dazu führt, dass es zu keinen weiteren Gewalteskalationen kommt. Nur der Misserfolg, im schlimmsten Fall erneute Gewalttaten bis hin zum Tötungsdelikt, werden sichtbar.
Infolgedessen besteht die Gefahr, dass diese Arbeit trotz hoher Komplexität und Herausforderung, keine angemessene Wertschätzung erfährt. Lob und Anerkennung, auch im Kollegenkreis, gibt es, weil sichtbar, zum Beispiel für Festnahme eines Täters, Feststellung von Trunkenheitsfahrten oder Sicherstellung von Betäubungsmitteln.
Erfährt das Aufgabenfeld Häusliche Gewalt nicht die angemessene dienstliche Wahrnehmung führt dieses zwangsläufig zu Frustration. Die logische Folge ist, dass es zu Abwanderungen aus dem Arbeitsgebiet kommt.

Forderungen:

1. Fortführung

Die gesellschaftliche Ächtung und die rechtliche Bekämpfung von Häuslicher Gewalt sind und bleiben richtig und wichtig. Nach 10

Jahren Erfahrung mit der neuen Vorgehensweise gegen Häusliche Gewalt steht der individuelle und gesellschaftliche Nutzen unstrittig fest. Politik und Verantwortliche sind aufgefordert, die Weiterführung zu gewährleisten und die nötigen Mittel dafür bereitzustellen.

2. Beibehaltung vernetzter Vorgehensweise

Die ursprüngliche Annahme, dass Häusliche Gewalt nur durch die Zusammenarbeit der Institutionen wirksam bekämpft werden kann, hat sich vollumfänglich bestätigt. Garanten der Netzwerkarbeit sind die bundesweit initiierten, regionalen „Runden Tische" bzw. ähnliche Einrichtungen. Unabdingbar wichtig ist, dass auch zukünftig jede einzelne Institution in ihrer Funktionalität vollumfänglich leistungsfähig ist. Hierfür ist es erforderlich, die Finanzierung dieser Institutionen dauerhaft sicherzustellen. Insbesondere die Schutzfunktion von Frauenhäusern und die Leistungsfähigkeit der Beratungsstellen für Opfer Häuslicher Gewalt sind zu gewährleisten.

Die Gewerkschaft der Polizei tritt für folgende Grundsätze ein:

Alle Opfer von Häuslicher Gewalt haben einen Rechtsanspruch auf sofortigen Schutz und Hilfe bei Gewalt (geschützte Unterkünfte, Beratung und Unterstützung).

Der Rechtsanspruch auf Schutz und Hilfe ist unabhängig von Einkommen, Aufenthaltstitel, Herkunftsort, gesundheitlicher Einschränkung oder Behinderung der betroffenen Opfer zu gestalten.

Es ist ein breitgefächertes bedarfsgerechtes Unterstützungssystem vorzuhalten, welches dem Unterstützungsbedarf der Opfer von Häuslicher Gewalt entspricht.

Es sind verbindliche Regelungen zu schaffen, die sicherstellen, dass derartige Unterstützungseinrichtungen vorgehalten werden müssen. Eine eigenständige bundesgesetzliche Regelung, die Mindeststandards vorschreibt, ist notwendig.

Der Lebensunterhalt für von Gewalt betroffene Menschen, die vom Leistungsbezug nach dem SGB II und dem SGB XII ausgeschlossen sind, ist für die Zeit des Aufenthaltes in einer Schutzeinrichtung sicherzustellen.

3. Einheitliche Definition/Standards

In den Bundesländern bestehen verschiedene Definitionen „Häuslicher Gewalt". In den meisten Fällen unterscheiden sie sich dadurch, ob nur der stark begrenzte Bereich „Partnergewalt" gesehen wird oder ob auch „Familiengewalt", d.h. auch Gewalt zwischen Eltern und Kindern, impliziert ist. Deshalb ist ein aussagekräftiger Vergleich der Zahlen zwischen den Bundesländern nicht oder nur begrenzt möglich. Wegen der unter dem Oberbegriff „Häusliche Gewalt" subsummierten Delikte ist das Erheben der Fallzahlen schwierig und uneinheitlich geregelt. Diese erhobenen Daten sind Hinweise für die Präventionsarbeit in diesem Phänomenbereich.

Deshalb ist es erforderlich,

- dass sich die Bundesländer auf eine einheitliche Definition des Phänomens „Häusliche Gewalt" einigen
- dass daraus folgernd einheitliche Parameter zur Verfügung gestellt werden, die das Erheben der Zahlen erleichtern
- nicht nur Fallzahlen sollten erhoben werden, sondern insbesondere Daten, die Rückschlüsse auf Besonderheiten zulassen, zum Beispiel Täter-Opfer-Beziehung, Tatausführung unter Alkohol oder Drogen, Alter von Täter und Opfer, etc. Damit können Rückschlüsse auf Veränderungen getroffen werden.

4. Angemessener Personalansatz

Damit der Verantwortung Rechnung getragen werden kann, ist es erforderlich, den enormen zeitlichen und persönlichen Anforderungen durch einen ausreichenden Personalansatz innerhalb der Dienststellen gerecht zu werden. Für die Bearbeitung von Fällen Häuslicher Gewalt muss immer ausreichend Zeit vorhanden sein, sei es beim Ersten Angriff oder bei der weiteren Sachbearbeitung.

Deshalb sind je nach Größe der Dienststelle und deren Bereich „Sachbearbeiter Häusliche Gewalt" in ausreichender Anzahl vorzusehen, die insbesondere

- Delikte dieses Phänomenbereichs bearbeiten
- für Beratungen zur Verfügung stehen
- als Kontakt für Behörden und anderer in diesem Bereich unterstützenden Institutionen zur Verfügung stehen.

5. Aus- und Fortbildung

Nicht nur die Fortbildung ist im Phänomenbereich Häusliche Gewalt wichtig, sondern aufgrund der persönlichen Belastung der Sachbearbeiter auch deren Work-Life-Balance.

Deshalb sollten im Rahmen der Aus- und Fortbildung

- Seminare und Tagungen angeboten werden, bei denen sich die Sachbearbeiter/innen austauschen und Problemstellungen besprechen können
- regelmäßige (mindestens jährliche) Supervisionen stattfinden, mit denen der Umgang mit den psychischen Belastungen erlernt werden kann. Diese sollten mehrere Tage umfassen und unter fachkundiger Leitung stattfinden. Die Teilnahme an Supervisionen muss jedoch freiwillig erfolgen.

6. Verantwortlichkeit von Führungskräften

Führungskräften obliegt ein hohes Maß an Verantwortung und Fürsorge für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sie sollten, gerade in Fällen schwerer Gewaltdelikte ein Augenmerk darauf legen, den eingesetzten Beamten/innen Rückendeckung zu geben. Hierzu sollten Führungskräfte an Schulungen teilnehmen, um ihre Verantwortung und Vorbildfunktion zu stärken. In die Verantwortung von Führungskräften ist es aber auch gelegt, den in diesem Arbeitsgebiet eingesetzten Beamtinnen und Beamten eine ihren komplexen Aufgaben entsprechende dienstliche Wertschätzung entgegenzubringen.

Fazit:

Häusliche Gewalt ist immer noch ein gesellschaftliches Problem, das aber in zunehmendem Maße geächtet wird. Viele Institutionen bieten Opfern Unterstützung an, doch die Polizei ist meist als erste am Einsatzort und somit erster Ansprechpartner. Deshalb ist es besonders wichtig, den in diesem Phänomenbereich eingesetzten Polizeibeamtinnen und -beamten umfassende Unterstützung zukommen zu lassen.

Die Frauengruppe (Bund) bedankt sich beim Bundesfachausschuss Kriminalpolizei für die Unterstützung bei der Erstellung des vorliegenden Positionspapiers.

Kein Grund zum Nachlassen:

Der Kampf gegen Häusliche Gewalt an Frauen – was haben wir erreicht, was ist noch zu tun?

Menschenrechte sind universell und gelten auch für Frauen; der Schutz von Frauen vor geschlechtsspezifischer Gewalt gehört zum Kernbestand des Menschenrechtsschutzes. Diese Haltung und dieses Bekenntnis sind heute aus keinem Dokument der Vereinten Nationen, des Europarates, der Europäischen Union oder anderer internationaler und europäischer Organisationen mit menschenrechtlichem Bezug mehr wegzudenken. Bis dahin war es ein langer Weg. Wahr ist aber auch: Die Verletzung dieser Rechte geschieht täglich, stündlich, minütlich. Auf der ganzen Welt werden Frauen rechtlich und tatsächlich benachteiligt, sie sind Opfer kulturell und normativ bedingter Gewalt. Besonders häufig sind Frauen Opfer Häuslicher Gewalt durch den Beziehungspartner, sowohl in Entwicklungsländern als auch in westlichen oder westlich geprägten Industrienationen. Auch in den Ländern, in denen Frauen formal rechtlich dieselben Rechte wie Männer genießen, erleiden Frauen Gewalt, weil sie Frauen sind. Der Schutz, das Einklagen, Umsetzen und Einlösen von Menschenrechten und der Schutz vor Gewalt sind daher Aufgaben, die uns alle mit Sicherheit noch länger beschäftigen werden.

Nach aktuellen Angaben der Weltgesundheitsorganisation (WHO) in ihrem 2013 erschienenen Bericht zum weltweiten Ausmaß von Gewalt gegen Frauen und den gesundheitlichen Folgen ist Gewalt in der Partnerschaft die verbreitetste Form von Gewalt, der weltweit 30% aller Frauen ausgesetzt sind. Bei 38% aller Morde weltweit ist der Täter ein ehemaliger oder aktueller Partner. In ihrem Weltbericht 2012 „Geschlechtergleichstellung und Entwicklung" bewertet die Weltbank Gewalt gegen Frauen, insbesondere Häusliche Gewalt, als extreme Freiheitsbeschränkung von Frauen und als wesentliches Hemmnis für die gesellschaftliche, politische und soziale Weiterentwicklung von Staaten.

Wo stehen wir in Deutschland im Jahr 2013?

Wir haben im weltweiten Vergleich eine gute Infrastruktur zur Unterstützung von Frauen und Kindern, die von Häuslicher Gewalt betroffen sind. Der 2012 vorgelegte Bericht der Bundesregierung zur Situation der Frauenhäuser, der Fachberatungsstellen und anderer Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder, mit dem erstmals eine bundesweite Bestandsaufnahme des gesamten Hilfesystems vorliegt, zeigt: Es gibt mehr als 350 Frauenhäuser und über 40 Schutzwohnungen mit mehr als 6.800 Plätzen, die jährlich ca. 15.000 bis 17.000 Frauen mit ihren Kindern (d.h. insgesamt ca. 30.000 – 34.000 Frauen und Kindern) Schutz und Beratung bieten. Hinzu kommen über 750 Fachberatungsstellen bei Gewalt gegen Frauen und ca. 80 bis 100 Angebote für Täter von Häuslicher Gewalt, die häufig eng mit Frauenunterstützungseinrichtungen zusammenarbeiten. Frauenhäuser, Frauenberatungsstellen und Notrufe sind in Vernetzungsstellen auf Bundesebene organisiert, die die Bedarfe der gewaltbetroffenen Frauen und Kinder und die Praxis der Einrichtungen in die Politik transportieren.

Wir haben im weltweiten Vergleich eine gute Rechtslage. Mit dem sogenannten Gewaltschutzgesetz, das seit über 10 Jahren in Kraft ist und einen gesetzgeberischen Meilenstein im Zivilrechtsschutz für Gewaltopfer darstellt, mit den Änderungen in den Polizeigesetzen der Länder zur polizeilichen Wegweisung, mit den Straftatbeständen im Strafgesetzbuch sind wesentliche rechtliche Verbesserungen vorgenommen worden.

Wir haben mit dem Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Häuslicher Gewalt, das Deutschland schon gezeichnet hat und noch ratifizieren wird, erstmals für den europäischen Raum eine rechtlich verbindliche Grundlage und ein Instrument, mit dem in den Mitgliedsländern des Europarates weitere rechtliche und gesellschaftliche Fortschritte in der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Häuslicher Gewalt zu erreichen sind.

Wir wissen mittlerweile viel über Häusliche Gewalt, ihr Ausmaß, ihre Folgen und Wirkungen in Deutschland. Die Befunde der ersten repräsentativen Studie zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland belegen, dass rund 25% der in Deutschland lebenden Frauen von körperlicher oder sexueller Gewalt oder beidem durch den aktuellen oder früheren Beziehungspartner betroffen sind. Zwei Drittel der von Häuslicher Gewalt betroffenen Frauen erleiden schwere bis sehr schwere körperliche und/oder sexuelle Gewalt.

Neben der Verbesserung der Forschungslage gibt es in Deutschland gute Kooperationen und bewährte Instrumente auf

Dr. Birgit Schweikert, Juristin, Leiterin des Referats Schutz von Frauen vor Gewalt im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Bundes- und Länderebene: Verbindliche Aktionspläne zu Gewalt gegen Frauen und insbesondere zur Bekämpfung von Häuslicher Gewalt sorgen dafür, dass der Gewaltschutz auf die politische Agenda von Bund und Ländern gesetzt wird und dass weitere konkrete und verbindliche Maßnahmen von Bund, Ländern, Kommunen und weiteren Akteuren ergriffen werden. Auf Bundesebene besteht mit der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Häusliche Gewalt ein wichtiges Austauschgremium zwischen Bund, Ländern, Kommunen, Nichtregierungsorganisationen und Fachverbänden.

Wir haben in Deutschland weitere Innovationen im Gewaltschutz auf den Weg gebracht. Nach der erfolgreichen Frauenhausbewegung, die zu einer guten Infrastruktur und Ausstattung mit Frauenhäusern, Schutzwohnungen und Beratungsstellen geführt hat, entstanden in vielen Bundesländern Kooperations- und Interventionsprojekte gegen Häusliche Gewalt, in der weiteren Folge Interventionsstellen, die meist im Anschluss an einen polizeilichen Einsatz tätig werden, rechtsmedizinische Untersuchungsstellen bei Gewalt gegen Frauen. Zunehmend werden Traumaambulanzen für Gewaltopfer aufgebaut und gefördert. Am 6. März diesen Jahres hat das bundesweite Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen, das erstmals für Deutschland rund um die Uhr und zu allen Gewaltformen Hilfe, Unterstützung und Informationen bietet, unter der kostenfreien Nummer **08000 116 016** seinen Betrieb aufgenommen.

Das alles sind gute Entwicklungen, die hart, leidenschaftlich, über viele Jahre hinweg und letztlich erfolgreich von vielen engagierten Akteurinnen und Akteuren, insbesondere den Frauenorganisationen und der Polizei, gemeinsam erkämpft worden sind. Dabei dürfen wir nicht stehen bleiben. Weitere Verbesserungen des Unterstützungssystems und in den Angeboten für gewaltbetroffene Frauen und Kinder sind notwendig; weitere Rechtsänderungen im Gewaltschutzrecht stehen an. Präventionsmaßnahmen gegen Häusliche Gewalt müssen noch früher und effektiver ansetzen. Europäische und internationale Rechtsakte müssen national umgesetzt werden.

Wir wissen heute viel mehr als vor 35 Jahren, als die Anti-Gewalt-Bewegung ihren politischen Anfang nahm, und wir können auf allen Ebenen und in allen Organisationen gute, fachlich fundierte Entscheidungen treffen – wir müssen auch danach handeln. Verantwortung hat man nicht nur für das, was man tut, sondern auch für das, was man nicht tut. In einem komplexen, föderal verfassten Staat wie Deutschland sind alle Ebenen gefordert, weitere konkrete und möglichst aufeinander abgestimmte Schritte zu unternehmen – damit Gewalt gegen Frauen messbar abnimmt und die Menschenrechte von Frauen tatsächlich eingelöst werden.

Das Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen

Am 6. März 2013 hat das bundesweite Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen seine Arbeit aufgenommen. Seitdem können Frauen, die Gewalt erlebt haben, rund um die Uhr, vertraulich und kostenfrei unter der Nummer **08000 116 016** mit weiblichen Fachkräften sprechen. Sie erhalten – je nach Wunsch und Bedarf – Beratung, Unterstützung, Informationen sowie Hinweise zu Beratungseinrichtungen vor Ort. Zugleich bietet die Webseite **www.hilfetelefon.de** Zugang zu Informationen und Beratung.

Das Hilfetelefon berät zu allen Formen von Gewalt – ob Gewalt in Ehe und Partnerschaft, sexuelle Übergriffe und Vergewaltigung sowie Stalking, Menschenhandel und Gewalt im Rahmen von Prostitution oder Genitalverstümmelung.

Neben gewaltbetroffenen Frauen sind auch Menschen aus deren Freundes- oder Familienkreis und andere Menschen aus dem sozialen Umfeld sowie Fachkräfte aus dem professionellen Umfeld Zielgruppen des Hilfetelefons.

Grundlage für dieses in Deutschland einmalige Angebot ist das Gesetz zur Einrichtung und zum Betrieb eines bundesweiten Hilfetelefons „Gewalt gegen Frauen" (HilfetelefonG)[1]. Damit hat das Hilfetelefon eine verlässliche Basis. Es ist kein „Projekt", sondern auf Dauer angelegt. Und es ist das einzige Unterstützungsangebot, das der Bund selbst betreibt (und betreiben darf). Das Angebot ist beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben angesiedelt.

Gestartet ist das Hilfetelefon mit einem Team von rund 75 Beraterinnen, das entspricht 60 Vollzeitstellen. Hinzu kommen das Leitungsteam (Leitung und stellvertretende Leitung, derzeit vier Fachbereichsleiterinnen) und der Verwaltungsbereich. Alle Beraterinnen sind qualifizierte Fachkräfte mit Erfahrungen in der psychosozialen Beratungsarbeit und den Themengebieten des Hilfetelefons. Sie arbeiten im Schichtdienst und jede Beraterin berät zu allen Themen. Alle Beratungskräfte wurden vor der Aufnahme der Beratungstätigkeit umfassend geschult. Um das professionelle Handeln zu unterstützen und die Qualität des Hilfetelefons sicherzustellen, nehmen sie regelmäßig an Supervisionen, Fortbildungen, Fall- und Dienstgruppen-Besprechungen teil.

Der Bedarf für eine entsprechende Einrichtung wurde eindrücklich mit der repräsentativen Studie zur Gewalt gegen Frauen in Deutschland dokumentiert.[2]

[1] *BGBl I 448 vom 13. März 2012.*

[2] *Schröttle, Monika/Müller, Ursula: Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland, Hrsg. BMFSFJ, Berlin 2004, http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/Publikationen/publikationsliste,did=20560.html (5.8.2013).*

Aus dieser Studie ergibt sich zum einen eine hohe Gewaltbelastung in Deutschland. 40% der Frauen in Deutschland haben in ihrem Leben mindestens einmal physische und/oder sexuelle Gewalt erlebt, 25% sind von körperlicher und/oder sexueller Gewalt durch einen Lebenspartner betroffen, rund 17% der Frauen in Deutschland haben schwere bis sehr schwere Misshandlungen durch ihren Partner erlebt, 13% werden Opfer sexueller Gewalt, 58% der Frauen wurden schon einmal sexuell belästigt. Die Studie weist zum anderen aber auch nach, dass nur wenige Frauen die vor Ort vorhandenen Fachberatungsstellen und Frauenhäuser nutzen. Nur rund 20% der Frauen, die Gewalt erfahren haben, wenden sich dorthin.

Frauen mit Behinderungen sind noch deutlich stärker von Gewalt betroffen, wie eine weitere Studie gezeigt hat.[3] So haben zum Beispiel 58% bis 75% der Frauen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen körperliche Gewalt erlebt, das sind fast doppelt so viele Frauen wie im Bevölkerungsdurchschnitt.

Beratungsangebot

Das Hilfetelefon setzt auf Empowerment – die Anrufenden sollen ermutigt werden, die nächsten Schritte aus der Gewalt selbst zu gehen. Und es setzt auf Niedrigschwelligkeit und Barrierefreiheit. Ein wichtiger Aspekt ist die Anonymität: Anrufende müssen ihren Namen nicht nennen, den Beraterinnen werden ihre Rufnummern nicht angezeigt, Anrufe beim Hilfetelefon werden auch nicht in Einzelverbindungsnachweisen ausgewiesen. Für Frauen, die kein oder nur wenig Deutsch sprechen, besteht die Möglichkeit der Zuschaltung von Dolmetscherinnen für derzeit 15 Sprachen. Daneben bieten der Informationsflyer und die Website mehrsprachige Informationen. Ein Zugang zur Beratung ist neben dem Telefon auch über die Website (www.hilfetelefon.de) möglich: Dort wird E-Mail-Beratung und Beratung im Einzelchat angeboten. Beides erfolgt über einen gesicherten Zugang, damit Antwort-Mails des Hilfetelefons nicht im E-Mail-Postfach der Betroffenen erscheinen und so zu einer Gefährdung führen können. Frauen mit Hörbehinderung können über eine Gebärdendolmetschung mit dem Hilfetelefon in Kontakt treten. Für Frauen mit Lernschwierigkeiten und -behinderungen erleichtern Informationen in leichter Sprache auf der Homepage und in einem Info-Flyer den Zugang.

Das Beratungsangebot des Hilfetelefons umfasst:

Erstberatung

Je nach Situation der anrufenden Person bietet das Hilfetelefon psychosoziale Beratung und Unterstützung in akuten Gewalt- oder Krisensituationen. Befindet sich die anrufende Person in einer akuten Gefährdungssituation, leitet das Hilfetelefon den Anruf an Notdienste insbesondere die Polizei weiter oder benachrichtigt diese selbst. Die Erstberatung schließt auch erste Informationen zu rechtlichen Fragen ein. Eine qualifizierte langfristige Begleitung im Einzelfall kann und will das Hilfetelefon nicht anbieten. Hier sind die qualifizierten und professionellen Einrichtungen und Fachberatungsstellen vor Ort gefragt.

Informationen

Auch diejenigen, die fachliche Informationen wünschen, können sich an das Hilfetelefon wenden.

Weitervermittlung

Das Hilfetelefon bietet eine Lotsenfunktion in das ausdifferenzierte Unterstützungssystem vor Ort. Anrufende erhalten Informationen zu Fachberatungsstellen und Zufluchtsorten in ihrer Umgebung, wenn sich im Erstberatungsgespräch mit der Beraterin des Hilfetelefons zeigt, dass ein Bedarf für weitere Unterstützung und Begleitung besteht. Für die Information über die örtlichen Angebote bzw. die Weitervermittlung steht den Beraterinnen eine umfangreiche Datenbank mit Angaben zu geeigneten Einrichtungen vor Ort zur Verfügung.

Das Beratungskonzept des Hilfetelefons sieht eine ressourcenorientierte Unterstützung vor, die von den Bedarfen und Wünschen der Anrufenden ausgeht. Die Beraterinnen nehmen sich Zeit, hören zu, und ermitteln in jedem Einzelfall gemeinsam mit den Anrufenden, was das konkrete Anliegen ist, welcher Bedarf an Unterstützung oder Information besteht und was die nächsten Schritte sein könnten. Die Fragen und Themen der Anrufenden bestimmen den Beratungsinhalt. Freiwilligkeit, Ergebnisoffenheit und Ressourcenorientierung sind wesentliche Beratungsgrundsätze. Gewalt ist nicht gleich und macht nicht gleich. Darum bietet das Hilfetelefon keine Patentlösungen, keine vorgefertigten Standardantworten und keine festgeschriebenen Wege.

Erste Beratungserfahrungen

Das Hilfetelefon wurde direkt ab Start sehr gut angenommen. Nach den ersten fünf Monaten (Stichtag 31.7.2013) waren 33.741 Kontakte zu verzeichnen. Vertiefte statistische Auswertungen werden erst mit dem ersten Jahresbericht im Frühjahr 2014 vorgelegt werden können, die ersten Erfahrungen zeigen aber:

- Das Hilfetelefon erreicht alle Zielgruppen

Es zeigt sich, dass Betroffene, das soziale Umfeld und Fachkräfte das Hilfetelefon nutzen. Der Schwerpunkt liegt – wie zu erwarten – bei den Betroffenen. Doch auch Menschen aus dem näheren Umfeld der von Gewalt betroffenen Frauen – also Freundinnen, Freunde oder Familienangehörige – nutzen das Hilfetelefon als Ressource. Und auch Fachkräfte wenden sich mit ihren Fragen an das Hilfetelefon.

- Alle Zugangswege werden genutzt

Erwartungsgemäß erfolgt die überwiegende Mehrheit der Kontaktaufnahmen als telefonische Anfragen. Aber auch E-Mail und Chat werden genutzt. Sprach- und Gebärdendolmetschung werden ebenfalls nachgefragt.

- Alle Beratungsformen werden nachgefragt

Das Hilfetelefon bietet Erstberatung, Krisenintervention, Information und Weitervermittlung. Alle diese Formen werden in der Beratungspraxis abgerufen. Auch die Weitervermittlung zu den Fachberatungsstellen und Frauenhäusern vor Ort wird genutzt. Das Hilfetelefon kann damit – nach den ersten Eindrücken – seine Lotsenfunktion ausfüllen und das bestehende Unterstützungssystem vor Ort sinnvoll ergänzen. Viele Unterstützungseinrichtungen, die nicht rund um die Uhr erreichbar sind, machen inzwischen von der Möglichkeit Gebrauch, außerhalb ihrer Öffnungszeiten auf Anrufbeantworter und/oder eigener Website auf das Hilfetelefon als Anlaufstelle zu verweisen.

- Alle Gewaltformen sind Thema

Schwerpunktmäßig wird vor allem Gewalt in Partnerschaften sowie sexualisierte Gewalt von den Anrufenden thema-

[3] *Hornberg, Claudia/Schröttle, Monika: Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland, Berlin 2012 http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/Publikationen/publikationen,did=186150.html (5.8.2013).*

tisiert. Aber auch alle anderen Gewaltformen sind schon Beratungsinhalt gewesen. Einzelne Rückmeldungen der Anruferinnen zeigen, dass sie das Angebot des Hilfetelefons als hilfreich, unterstützend und entlastend erleben. Entsprechend der Erfahrungen anderer europäischer telefonischer Beratungsangebote kann das Hilfetelefon also einen ersten Schritt aus der Gewalt darstellen.

Ausblick

Die ersten Eindrücke sind noch nicht systematisch erfasst. Dennoch zeigt sich schon jetzt, dass das Hilfetelefon die Erwartungen und Anforderungen, die das Hilfetelefongesetz formuliert hat, durchaus erfüllen kann.
Das Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen wird, kann und will dabei niemals ein statisches Konstrukt sein. Es wird neue Entwicklungen bei der Intervention und Prävention von Gewalt geben, die genauso zu berücksichtigen sind, wie neue gesetzliche Rahmenbedingungen oder Veränderungen in der Unterstützungslandschaft. Aufgrund der ersten Erfahrungen kann das Beratungskonzept weiter entwickelt und ausdifferenziert werden. Die jährlichen Sachberichte werden es ermöglichen, diese Prozesse nachzuvollziehen. Eine vertiefte Evaluation ist dann vorgesehen, wenn das Hilfetelefon einen „eingeschwungenen" Zustand erreicht hat. Eine fachliche Begleitung erfolgt zudem über den Beirat für das Hilfetelefon, in dem Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, leitende Mitarbeiterinnen aus Kommunen und den Bundesländern sowie Expertinnen aus dem Unterstützungssystem zusammenkommen.
Das Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen ist darauf angewiesen, dass sich die Kenntnis über die Nummer und das Angebot immer weiter verbreitet. Hieran kann Jede und Jeder mitwirken. Plakate, Flyer und Abreißzettel können über die Seite www.hilfetelefon.de heruntergeladen oder kostenfrei bestellt werden. Online-Banner und Logo können mit der eigenen Web-Präsenz verbunden werden.
Ziel ist es, dass möglichst viele Frauen – genau dann, wenn sie es brauchen – das Angebot des Hilfetelefons nutzen und die **08000 - 116 016** wählen.

Auch Migrantinnen sind von Häuslicher Gewalt betroffen!

Ein Bericht des Interkulturellen Dienstes der Polizeidirektion Hannover

Das Land Niedersachsen hat seit den neunziger Jahren insgesamt fünf Mittlerstellen. Zwei Mittler sind in der PD Braunschweig, eine in der PD Osnabrück und zwei in der PD Hannover angesiedelt. Diese Stellen sind aus der Öffentlichen Diskussion und einem gesellschaftlichen Bedürfnis heraus entstanden, sowohl das Bild der Polizei in Migrantengruppen zu erläutern und zu verbessern, als auch den Blick auf die Migranten bei der Polizei zu sensibilisieren.

Der folgende Artikel gibt Erfahrungen und Eindrücke aus meiner Beratungstätigkeit in Fällen von Häuslicher Gewalt. Überwiegend berate ich türkischsprachige Migranten, die familiäre Probleme haben. In der Regel werde ich von den Polizeibeamten nach einem Einsatz bei Häuslicher Gewalt mit migrationsbezug informiert. Ich biete den Betroffenen dann Beratungsgespräche an. In den meisten Fällen werden diese Angebote von allen Beteiligten (Opfer und Täter) angenommen.

„Frauen sind Frauen und Männer sind Menschen"

Das ist ein Zitat eines kleinen Jungen, der gerade dabei war, seine Umwelt etwas zu verstehen. Ich habe das Zitat gehört und im ersten Moment gestutzt und dann erst mal herzlich gelacht. Nach einiger Zeit fragte ich mich, wie kommt der Junge darauf, das so zu sagen?
Die einfachste Antwort war die deutsche Sprache, die einem nahe legt, dass Mensch und Mann sehr ähnlich sind und die Frau sprachlich sehr weit weg. Doch so einfach ist es nicht immer mit der Antwort.
Ich erinnere mich, dass es weitere Situationen im Leben einer Frau gibt, die einen von Kindesbeinen an sehr massiv darauf hinweisen, dass eine Frau weniger wert ist als ein Mann.
Es gibt immer noch Fälle unter türkischsprachigen Migranten, in denen Väter bedauert werden, die leider **nur** Töchter haben. Ein türkischer Ausdruck gibt das deutlich wieder „Sirf kizleri var", auf Deutsch „ein Mann mit nur Tochter" oder „Cocuksuz adam" – kinderloser Mann, sein Stammhalter fehlt.
Töchter bleiben stets ***nur*** Töchter.
Es gibt so manche Redewendung, die im Türkischen aufzeigt, dass Töchter im Besonderen zu behandeln sind. „Zamaninda kizini dövemeyen dizini döver" – „Wer bei Zeiten seine Tochter nicht schlägt, wird später vor Verzweiflung seine Knie

schlagen.“ „Kizini birakan, ya davuklcuya ya da zurnaciya kacar“ – Wer seiner Tochter zu viel erlaubt, dann wird sie entweder zum „Trommler oder zum Flötisten fortlaufen“. Solche Redewendungen sind mir nicht unmittelbar im Deutschen bekannt. Aber auch in deutschen Familien kann es zu Problemen bis hin zu Gewalteskalationen kommen, wenn die Tochter einen Freund mit Migrationshintergrund mit nach Hause bringt.

Hier einige Fälle aus meiner Beratungsarbeit: Eine deutsche Frau heiratete einen Mann, dessen Eltern aus Nigeria stammten, darauf wurde sie von ihren Eltern beschimpft und aus dem Haus gejagt. Die Eltern wollten keinen Kontakt mehr mit ihrer Tochter. Auch ihre Enkelkinder wollten sie nicht sehen.

Eine andere deutsche Frau brachte ihren Freund mit nach Hause, um ihn ihrem Vater vorzustellen. Als der Vater sah, dass der junge Mann eine dunkle Hautfarbe hat, beschimpfte er seine Tochter, holte sein Gewehr und schoss auf ihn.

Ich erwähne diese Ereignisse, um aufzuzeigen, dass es all diese Phänomene der Bevormundung, die in manchen Fällen bis hin zur Gewaltanwendung führen, sowohl in türkischen als auch in deutschen Familien vorhanden sind.

Ich habe die Erfahrung gemacht, dass die Gewalttaten seitens der Täter und ihres sozialen Umfeldes unterschiedlich legitimiert werden. Bei Fällen von Häuslicher Gewalt in deutschen Familien versuchen die Täter, ihre Taten mit Ausnahmezustand, Alkohol, Stress etc. zu legitimieren. Und auch gesamt gesellschaftlich wird in Deutschland von Familiendramen oder Familientragödien gesprochen.

In den Fällen von Häuslicher Gewalt mit Migrationshintergrund aus dem vorderen Orient argumentieren die meisten Täter mit der Verletzung der Ehre, der Einhaltung der Sitten, Religion, Riten und Gebräuche. Auch gesamtgesellschaftlich wird dieses als Argument herangeführt und das sowohl in der Fremd- als auch in der Eigenwahrnehmung. Immer wieder geht es darum, vor anderen das „Gesicht wahren“ zu wollen. Es wird ein enormer gesamtgesellschaftlicher Druck ausgeübt, dem sich der Einzelne kaum entziehen kann.

In der Beratung habe ich es oft mit Eltern zu tun, die sagen: „Ja, bei uns ist das so! Du weißt doch!“

Die Sorge um die Töchter und Söhne ist berechtigt. Kein Elternteil möchte, dass es seinen Kindern schlecht ergeht, auch wenn sie schon erwachsen sind. Töchter werden von klein auf darauf vorbereitet, dass neben Familie und schulischer Ausbildung etc. ihr höchstes Gut ihre Ehre ist, die nicht allzu leichtfertig hergegeben werden soll. Die Söhne werden von ihren Müttern darauf vorbereitet, dass sie nur ehrbare „Aile kizi“ (Familien-Mädchen) zu ehelichen haben. Alle anderen taugen nicht für die Ehe.

Eine rigide und kontrollierende Sexualethik liegt diesem Verhalten zugrunde, welche mir im Laufe meiner jahrelangen Beratungstätigkeit immer wieder entgegnet ist. Die Ratsuchenden sind gefangen in ihrem eigenen Moral und Ehrkodex. Es gibt keine Patentrezepte, doch die Eltern benötigen Handlungsalternativen, die nicht dazu führen, ausgegrenzt zu werden. Neben der strafrechtlichen Verfolgung der Gewalttäter sollte der Prävention eine größere Bedeutung zukommen. Im Laufe meiner Tätigkeit habe ich mit Frauengesprächskreisen in Migrantenselbstorganisationen gute Erfahrungen gemacht. Viele, in diesem Fall türkischsprachige Frauen, haben in diesen Kreisen sehr offen und ehrlich über ihre Sorgen und Nöte gesprochen.

Darüber hinaus kommen viele Frauen und auch einige Männer in meine Beratung, um sich Hilfe zu suchen.

Die Anbindung an die Polizeidirektion und die Zusammenarbeit mit den Sachbearbeitern für Häusliche Gewalt gibt den Opfern den benötigten Schutz und den betroffenen Familien eine Möglichkeit einen Kompromiss zu finden, den alle Beteiligten akzeptieren können.

Einen Kompromiss zu finden heißt jedoch nicht, dass es keine strafrechtlichen Konsequenzen gibt. Allerdings werden mir alle diejenigen, die in Fällen Häuslicher Gewalt involviert sind, bestätigen, dass die strafrechtliche Konsequenz allein langfristig familiäre Probleme nicht löst. Beratung und polizeiliche Maßnahmen ineinander übergreifend führen langfristig zu stabileren Lösungen.

Fulya Kurun
Im Nebenamt als Interkulturelle Trainerin für öffentliche Einrichtungen tätig.

11 Jahre Gewaltschutzgesetz, alles bestens!?

Am 1. Januar 2002 trat das Gewaltschutzgesetz (GewSchG) in Kraft, erreicht wurde damit ein schnell wirksamer und umfassender Schutzschirm für Opfer Häuslicher Gewalt. Durch den Erlass einer, durch das Opfer beantragten Einstweiligen Anordnung auf Kontaktverbot und wenn notwendig auch auf Wohnungszuweisung sollen das Opfer und gegebenenfalls die mitbetroffenen Kinder Schutz erhalten.

I. Umfrage des Deutschen Juristinnenbundes anlässlich des 10-jährigen Bestehens des Gewaltschutzgesetzes

Die Ergebnisse der jüngsten Umfrage des Deutschen Juristinnenbundes (djb)[1] machen positive Weiterentwicklungen bei der Intervention von Häuslicher Gewalt deutlich, decken aber auch erhebliche Schwachstellen auf, die es gemeinsam mit allen in diesem Bereich Tätigen, sei es Fachstellen, sei es Gesetzgeber, Justiz, Nichtregierungsorganisationen etc. zu beheben gilt. Die Umfrage wurde an die Ressorts im Bereich Inneres, Justiz und Soziales bzw. Frauen und Gleichstellung aller 16 Bundesländer adressiert und erfasste den Bereich Intervention und der Prävention im Zivilrecht, im Strafrecht und im Bereich der multiinstitutionellen Vernetzung, alle 16 Bundesländer haben die Umfrage beantwortet.

Deutlich wurde:

1. Fehlende einheitliche Definition des Begriffes „Häusliche Gewalt“

Der Begriff „Häusliche Gewalt“ wird von den Bundesländern unterschiedlich interpretiert. Teilweise wird der Begriff enger auf die Partnerschaftsgewalt beschränkt, zum überwiegenden Teil wird die Gewalt gegen Kinder, vereinzelt aber auch gegen andere Familienangehörige als Betroffene Häuslicher Gewalt mit in den Fokus einbezogen.

Auch bei der Einordnung Häuslicher Gewalt anhand der dabei vorkommenden Deliktformen machen einzelne Bundesländern große Unterschiede. Zum Teil werden Fälle Häuslicher Gewalt nur als Körperverletzungen und ähnliche Delikte behandelt, teilweise werden aber auch Sexualdelikte und Kapitaldelikte genannt. Um eine Vergleichbarkeit der Bearbeitungsweisen und Belastungen des/der einzelnen Staatsanwaltes/Staatsanwältin zu erreichen, ist eine bundesweit einheitliche Definition erste Voraussetzung.

Das Fehlen einer einheitlichen begrifflichen Arbeitsgrundlage ist aber weit über den strafrechtlichen Bereich hinaus problematisch:

Das Fehlen einer einheitlichen Definition führt zu nicht vergleichbarem Zahlenmaterial. National und international vergleichbar erhobene Zahlen sind aber notwendige Grundlage einer gelingenden Rechts-, Jugend-, Sozial- und Sicherheitspolitik. Eine interprofessionelle Vereinheitlichung der Definition auf Bundesebene erscheint daher unverzichtbar.

2. Durchbrechung der Gewaltspirale durch Strafverfolgung

Die Komplexität der Fälle Häuslicher Gewalt gebietet die Sicherstellung des schnellen und umfassenden Schutzes der Opfer und der familiär mitbetroffenen Kinder auch mit strafrechtlichen Mitteln. Dies macht den Einsatz spezialisierter Fachkräfte unabdingbar.

Leider bestehen nach wie vor in Deutschland bei den einzelnen Staatsanwaltschaften keine flächendeckenden Sonderdezernate für die Fälle Häuslicher Gewalt. Gerade große Bundesländer teilten im Rahmen der Umfrage mit, dass nur teilweise Sonderdezernate bestehen. Sonderdezernate arbeiten jedoch deswegen so erfolgreich, weil im Rahmen der Spezialisierung auf das Phänomen Häusliche Gewalt, auf die damit verbundenen strafrechtlichen, strafprozessualen und psychosozialen Fragestellungen ein Sachverstand gebündelt wird, der nur durch gezielte Fortbildung und bei der praktischen Arbeit zu erwerben ist und gerade dort zur Anwendung kommen soll.

In einigen Bundesländern wird die spezielle Bearbeitung von Fällen Häuslicher Gewalt durch Amtsanwaltschaften benannt. Dies verführt nicht selten zu der Bewertung von Fällen Häuslicher Gewalt als minder schwere Kriminalität. Das erhöhte Arbeitsaufkommen bei den Amtsanwaltschaften birgt zudem die Gefahr der Verfahrensbeendigung durch Einstellung mit Verweisung auf den Privatklageweg. Diese Verweisung auf den Privatklageweg bei Häuslicher Gewalt soll aber gerade nach dem Beschluss der Justizministerkonferenz von 1994 nicht erfolgen.[2]

3. verstärkte präventive Vernetzungsarbeit

Vernetzung auf lokaler, regionaler Landes- und Bundesebene ist ein grundlegender Baustein, um Häuslicher Gewalt in der Gesellschaft erfolgreich zu begegnen. Aus der Umfrage des Deutschen Juristinnenbundes ergab sich, dass in allen Bundesländern bereits viel geleistet worden ist. Im Wesentlichen wurden Justiz, Polizei, Staatsanwaltschaft, Opferunterstützungseinrichtungen sowie der Kinder- und Jugendbereich einbezogen. Wünschenswert wäre jedoch die verstärkte Vernetzung auch mit den Gesundheitsämter und Ärzten sowie dem Schulbereich.

Es ist wichtig, dass dabei nicht nur interventiv, sondern verstärkt auch präventiv zusammengearbeitet wird. In den Bereichen Schule, Freizeit, Arbeits- und Wohnsituation wäre die Problematik Häuslicher Gewalt und die Notwendigkeit

[1] *http://www.djb.de/Kom/K3/st12-9/*
[2] *Vgl. detaillierter http://www.djb.de/Kom/K3/st12-9*

ihrer Bekämpfung deutlich zu machen. Hier sind in einzelnen Bundesländern bisher nur Ansätze erkennbar.

4. Täterarbeit weiterhin im Fokus

Ein Durchbrechen des Gewaltkreislaufs setzt Intervention voraus. Diese sollte im Hinblick auf den Täter nicht nur durch Strafen erfolgen. Die Notwendigkeit von professioneller Täterarbeit als weiteres Instrument der Prävention im Rahmen nachhaltiger Bekämpfung Häuslicher Gewalt ist heute unumstritten. In vielen Bundesländern sind demzufolge spezialisierte Täterprogramme eingerichtet, in denen überwiegend nach den Richtlinien der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt (BAGTähG) gearbeitet wird. In anderen Bundesländern sind solche zumindest geplant.

Die Auswertung der Umfrage ergab auch, dass in einigen Ländern inzwischen die Bekämpfung des Gewaltverhaltens der Täter durch Angebote von speziell auf die Thematiken bei Häuslicher Gewalt zugeschnittenen, standardisierten Verhaltenstrainings für Täter („Täterarbeit") etabliert ist und zum Teil flächendeckend gefördert wird. Sehr hilfreich erscheint in diesem Zusammenhang die im September verabschiedete Reform der Strafprozessordnung (§ 153a StPO) und der Änderung des StGB in Zusammenhang mit den Auflagen bei der Verwarnung mit Strafvorbehalt. Danach ist nunmehr mit den neuen Fristenregelungen und der ausdrücklichen Verankerung der Auflagen im Bereich der Einstellung und der Aussetzung der ausgesprochenen Geldstrafe zur Bewährung die Umsetzung eines Verhaltenstrainings Täterarbeit gesetzeskonform möglich und sinnvoll, wie es bereits seit längerer Zeit von Opfern wie auch Einrichtungen zur Durchführung der Täterarbeit Häuslicher Gewalt gewünscht wurde.

Die Umsetzung der Täterarbeit differiert jedoch in den einzelnen Bundesländern sehr. Ein flächendeckender Ausbau dieses wichtigen Bausteins in der Bekämpfung Häuslicher Gewalt sollte von allen Bundesländern umgesetzt werden.

5. Zivilrechtliche Schwachstellen

Auch im Rahmen des zivilrechtlichen Teils der Umfrage wurde die fehlende Erfassung von Daten über Häufigkeit, Dauer und Verbindung der einzelnen Gewaltschutzverfahren deutlich, damit auch, dass fundierte Maßnahmen zur Vermeidung von etwaigen Schwachstellen in der zivilrechtlichen Intervention nicht möglich sind. Doch gerade Dauer der Verfahren, Verknüpfung von Gewaltschutzverfahren und Sorge- bzw. Umgangsrechtsverfahren wegen gemeinsamer Kinder sind brisante Schnittpunkte bei der Gewaltschutzarbeit.

Deutlich wurde aus der Umfrage, dass das Instrument der getrennten Anhörung von Täter und Opfer im zivilrechtlichen Verfahren nur selten genutzt wird. Dies liegt sowohl an fehlenden Anregungen durch das Opfer als auch daran, dass Richterinnen und Richter in den Gerichten eine höhere Sachverhaltsaufklärung von der Durchführung einer gemeinsamen Anhörung erwarten. Die fehlende Antragstellung dürfte in der Unkenntnis der Opfer und Opfervertretungen über diese rechtliche Möglichkeit begründet sein, so dass dringend weitere Aufklärungsarbeit notwendig ist. Zu denken wäre auch an eine richterliche Aufklärungspflicht über die Möglichkeit, einen Antrag auf getrennte Anhörung zu stellen. Die Aufklärung könnte etwa zusammen mit der Ladung der Parteien bei Durchführung der mündlichen Verhandlung bzw. schon vorab im Beschluss erfolgen, in dessen Rechtsbelehrung auch auf die Antragsmöglichkeit des Antragsgegners auf Durchführung der mündlichen Verhandlung hingewiesen wird.

Aus Sicht des Deutschen Juristinnenbundes bleibt auch weiterhin die Einstellung der Familiengerichte kritisch zu hinterfragen, dass eine einvernehmliche Klärung in Gewaltschutzsachen als förderlich angesehen wird. Bekannt ist, dass alleine mit Durchführung des Gewaltschutzverfahrens die Opfer noch nicht in der Lage sind, sich hinreichend gegen psychische Unterdrucksetzung zur Wehr setzen zu können und daher auch in den Gerichtsverfahren nicht in der Lage sind, umfassend ihre Rechte zu wahren. Dass dem Sicherheitsbedürfnis durch Hinzuziehung der Sitzungspolizei Rechnung getragen werden kann, greift zu kurz. Dies stimmt insofern bedenklich, als intrafamiliäre Gewaltbeziehungen durch eine spezifische Dynamik von Macht und Ohnmacht gekennzeichnet sind, die eine vergleichsweise Einigung gleichstarker Partner unmöglich macht. Eine gemeinsame Anhörung von Täter und Opfer und ein auf die einvernehmliche Klärung hin ausgerichtetes Verfahren birgt die erhebliche Gefahr, dass sich die bestehenden dysfunktionalen Strukturen und das Machtgefälle zwischen Opfer und Täter verfestigen. Opferschutz bedeutet auch hier, die Gewaltspirale zu durchbrechen.

II. Fazit

Nur im Zusammenspiel des zivilrechtlichen und strafrechtlichen Schutzes sowie unter enger Zusammenarbeit mit allen Netzwerkpartnern ist interventive und präventive Gewaltschutzarbeit erfolgreich. Einheitliche rechtliche Grundlagen, vereinheitlichte und flächendeckende strafrechtliche Verfolgungsmaßnahmen, belastbare Datenerfassung der Verfahren zum Schutz vor Häuslicher Gewalt sowie weiterer Ausbau der Netzwerkarbeit sind wichtige Grundvoraussetzungen einer zielführenden Weiterentwicklung der Gewaltschutzarbeit.

Susanne Köhler, Rechtsanwältin,
Fachanwältin für Familienrecht
Vorsitzende der Fachkommission Gewalt gegen Frauen und Kinder des Deutschen Juristinnenbundes e. V. (djb)
Dresden

„Schwere Wege leicht machen“

Für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder ist es (lebens)notwendig, sofortigen Schutz und kompetente Hilfe in einem Frauenhaus in Anspruch nehmen zu können – insbesondere wenn eine Wohnungsverweisung zur Gefahrenabwehr nicht ausreicht.

„Schwere Wege leicht machen“ – So lautet das Motto der Kampagne, die autonome und verbandliche Frauenhäuser zusammen am 8. März 2013 begonnen haben und die mindestens bis zum Internationalen Tag gegen Gewalt an Frauen am 25. November 2013 fortgesetzt wird.
Ziel der Kampagne ist es, von Gewalt betroffenen Frauen und ihren Kindern überall in Deutschland schnellen und unbürokratischen Zugang zu Schutz und kompetenter Hilfe in einem Frauenhaus gewährleisten zu können - unabhängig von ihrem Einkommen, ihrer Nationalität, ihrem Wohnort, ihrer beruflichen oder ihrer gesundheitlichen Situation.
Die Kampagne soll Politikerinnen und Politiker dazu veranlassen, sich klar zu diesem Thema zu positionieren. Dazu machen die Frauenhäuser in ganz Deutschland dezentrale Aktionen, Infostände und Ausstellungen, führen Gespräche mit ihren Bundestagsabgeordneten und -kandidatInnen und sammeln Unterschriften.
20.000 Frauen mit fast ebenso vielen Kindern flüchten in Deutschland jährlich in ein Frauenhaus. Sie flüchten vor der Misshandlung durch ihren Ehemann, Lebenspartner, Vater u.a. Die Frauen und oft auch ihre Kinder werden gedemütigt, erniedrigt, beschimpft, isoliert, bedroht und massiv in ihrem Selbstwertgefühl verletzt. Die körperlichen Übergriffe reichen von Schubsen und Ohrfeigen über Schlagen und Treten bis hin zu schweren Misshandlungen mit Gegenständen, Würgen, Angriffen mit Waffen und Mord.
Für die betroffenen Frauen und ihre Kinder müssen eine sichere Unterkunft und qualifizierte Unterstützung kostenlos, bedarfsgerecht und verlässlich zur Verfügung stehen.
Polizistinnen und Polizisten, die zu „Häusliche-Gewalt-Einsätzen“ gerufen werden, müssen leider viel zu oft feststellen, dass es schwierig bis unmöglich ist, gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder schnell und unbürokratisch in einem Frauenhaus unterzubringen:

- In den Großstädten und Ballungsgebieten sind die Frauenhäuser in der Regel völlig überfüllt und freie Plätze – gerade für Frauen mit vielen Kindern – sind Mangelware. Dort werden in manchen Frauenhäusern jährlich bis zu 700 Frauen wegen Überfüllung abgewiesen.
- In ländlichen Regionen – besonders in Bayern, Baden-Württemberg und Mecklenburg-Vorpommern – gibt es zu wenig oder gar keine Frauenhäuser in zumutbarer Entfernung.
- Für Frauen mit Behinderung stehen in Deutschland nur sehr wenige Frauenhausplätze zur Verfügung, obwohl Studien ergeben haben, dass gerade sie in besonders hohem Maße von Gewalt betroffen sind. Die finanziellen Mittel zum Beispiel für barrierefreien Umbau fehlen fast überall.
- Mangels Personal und wegen schlechter räumlicher Bedingungen fehlen fast überall in Deutschland Frauenhausplätze für Frauen, die von Suchtmitteln abhängig sind, die psychisch beeinträchtigt sind oder die jugendliche Söhne haben.
- Kommunen/Landkreise machen den Frauenhäusern oft absurde Auflagen, welche Frauen sie aufnehmen dürfen (zum Beispiel nur Frauen aus der eigenen Kommune oder dem selben Bundesland, nur Frauen mit Hartz-IV-Anspruch, nur Frauen, die von ihrem Ehemann oder Lebenspartner bedroht werden, nur Frauen, für die eine Kostenübernahmeerklärung des zuständigen Amtes vorliegt usw.)
- Die Finanzierung vieler Frauenhäuser über sog. Tagessätze (Einzelfallfinanzierung) bürdet den Frauen selbst die Kosten für das Frauenhaus auf. Sie zwingt die Frauen zur Beantragung von Sozialleistungen, wenn ihr Ein-

kommen für die Tagessätze nicht reicht. Die Frauen (zum Beispiel Studentinnen, Auszubildende, Frauen mit unsicherem Aufenthaltsstatus u.a.), die weder genügend Einkommen, noch einen Anspruch auf Sozialleistungen haben, können in den meisten so finanzierten Frauenhäusern nicht aufgenommen werden – oder das Frauenhaus bleibt auf den Kosten sitzen.

Gerade Polizistinnen und Polizisten wissen aus ihrer täglichen Arbeit: Je komplizierter und mühsamer, ja abschreckender der Zugang zu Schutz und Hilfe für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder ist, desto weniger wirksam ist er. Der schnelle und unbürokratische Zugang zum Frauenhaus kann das Leben von Frauen und Kindern retten oder – wenn er versperrt ist – gefährden.

Sicher, schnell, unbürokratisch und bedarfsgerecht – so sollte der Zugang zu Schutz und Hilfe für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder überall in Deutschland sein.

Stattdessen gleicht er vielerorts einem Hürdenlauf.

Im ***Bericht der Bundesregierung zur Situation der Frauenhäuser u.a.*** vom August 2012 heißt es zutreffend: *„Für Frauenhäuser kommt dazu, dass sowohl ein Warten auf einen Platz/ein Bett als auch eine Weiterverweisung an ein anderes, entfernter gelegenes Frauenhaus, in dem Plätze frei sind, eine akute Gefährdung Schutz suchender Frauen bedeuten kann. Wenn eine Frau nicht für Sicherheit sorgen kann, bis ein Platz frei wird oder nicht die Kraft aufbringt, erneut an anderer Stelle um Hilfe nachzufragen, muss sie in der gefährlichen Situation verbleiben.“* (S. 191)

Schon allein deswegen müssen genügend Frauenhausplätze für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder vorhanden sein. Das muss genauso gelten für Frauen mit Behinderungen, für Frauen mit prekärem Aufenthaltsstatus, für Frauen mit akuten psychischen Erkrankungen oder Suchterkrankungen, für Frauen mit jugendlichen Söhnen, für Frauen in ländlichen Gebieten und Frauen in Ballungsgebieten, für Frauen mit Haustieren, für Frauen mit und ohne Sozialleistungsanspruch, für gutsituierte und weniger gutsituierte Frauen – kurz gesagt:

Wir brauchen jederzeit und überall genügend Frauenhausplätze für alle gewaltbetroffenen Frauen und ihre Kinder, die Zuflucht in einem Frauenhaus suchen.

Davon sind wir meilenweit entfernt. Auf Kosten der Sicherheit von Gewalt betroffenen Frauen und deren Kindern wird die Zuständigkeit für die Finanzierung von Frauenhäusern zwischen Bund, Ländern und Kommunen hin- und hergeschoben, seit es in Deutschland Frauenhäuser gibt – also seit 37 Jahren!

All das erschwert den betroffenen Frauen und Kinder unnötig den Weg aus der Gewalt!

„In einer Situation, die mein ganzes bisheriges und zukünftiges Leben in Frage gestellt hat und in der ich zutiefst verunsichert war, die mich an Körper und Seele verletzt zurückgelassen hat und in der ich allein die Verantwortung für meine Kinder tragen musste, war es nicht leicht für mich, Schutz zu finden.“ (Maike, 35 Jahre)

Für die Forderungen der gemeinsamen Kampagne **„Schwere Wege leicht machen“** werden von den Frauenhäusern und ihren Unterstützer/-innen auf Postkarten und Listen Unterschriften gesammelt. Der Text dazu lautet:

Gewalt gegen Frauen ist weltweit die häufigste Menschenrechtsverletzung. Der Schutz von Frauen und Kindern vor Gewalt ist eine Pflichtaufgabe des Staates.

Ich fordere Parlament und Regierung auf

- zu gewährleisten, dass **alle** von Gewalt betroffenen Frauen und ihre Kinder **sicher, schnell, unbürokratisch und bedarfsgerecht** Schutz und qualifizierte Hilfe in einem Frauenhaus ihrer Wahl erhalten können
- sicherzustellen, dass **alle Frauenhäuser als Einrichtungen** auf gesetzlicher Grundlage **verlässlich finanziert** werden sowie räumlich und personell **gut** und **barrierefrei** ausgestattet sind

Wir freuen uns über jede Unterstützung unseres Anliegens!

www.schwere-wege-leicht-machen.de

Stefanie Föhring und Eva Risse,
Zentrale Informationsstelle
Autonomer Frauenhäuser, Bonn

Schutz und Hilfe

für alle gewaltbetroffenen Frauen und deren Kinder in Deutschland

nicht sicher gestellt

Frauenhaus-koordinierung e.V.

In den vergangenen Jahren gab es in Deutschland wichtige Fortschritte in der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen: das Bewusstsein in der Gesellschaft für das Problem ist gewachsen, es gibt zum Teil verbesserte Gesetze, es gibt ein Hilfesystem für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder. Dieses umfasst Frauenhäuser, Frauenschutzwohnungen, Frauenberatungsstellen, Frauennotrufe, Interventionsstellen und weitere spezifische Fachberatungsstellen wie zum Beispiel zu Zwangsheirat.

Dennoch bleiben vielen gewaltbetroffenen Frauen und deren Kindern der erforderliche Schutz und eine angemessene Unterstützung versagt.

Das hat verschiedene Gründe:

- In den Ländern gibt es regionale Versorgungslücken, insbesondere im ländlichen Raum sind Frauenhäuser und Fachberatungsstellen oft nur mit großem Fahraufwand zu erreichen oder spezifische Hilfsangebote fehlen gänzlich. Mindestens 125 Kommunen[1] in Deutschland haben kein eigenes Frauenhaus.
- Besonders in den Ballungszentren können die Frauenhäuser wegen der hohen Auslastung keine weiteren Frauen aufnehmen und müssen diese in der Krisensituation weitervermitteln oder abweisen. Die schwierige Lage auf dem Wohnungsmarkt erschwert es für Frauen nach dem Frauenhaus eine bezahlbare Wohnung zu finden und verzögert so den Auszug aus dem Frauenhaus.
- Die Ausstattung mit personellen Ressourcen ist in den meisten Frauenhäusern und Fachberatungsstellen deutlich zu gering. So können dringend erforderliche Hilfen, wie die Unterstützung der mitbetroffenen Kinder im Frauenhaus, nicht geleistet werden, müssen Frauen in Fachberatungsstellen lange auf einen Termin für eine Erstberatung warten, können Übersetzungen bei Sprachproblemen für Migrantinnen nicht erfolgen.
- Für gewaltbetroffene Frauen mit Behinderungen oder psychischen Beeinträchtigen, die, wie wir wissen in besonders hohem Maße von Gewalt betroffen sind, ist der Zugang zu Schutz und Hilfe in den wenigsten Fällen gesichert. Für Frauen mit Söhnen ab einer Altersgrenze von ca. 14 Jahren ist es problematisch gemeinsam mit den Söhnen Schutz im Frauenhaus zu erhalten.
- Frauenhäuser und Fachberatungsstellen sind mehrheitlich unterfinanziert und die Träger von Frauenhäusern und Fachberatungsstellen haben mit einer Finanzierung aus freiwilligen Leistungen der Länder und Kommunen keine verlässliche Finanzierungsgrundlage.

Auch der 2012 vorgelegte „Bericht der Bundesregierung zur Situation der Frauenhäuser, Frauenberatungsstellen und anderer Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder“ 2012 stellt fest, dass eklatante Mängel hinsichtlich der Strukturen und der Ressourcen im Hilfesystem für gewaltbetroffene Frauen bestehen: „Die Versorgung von Gewalt betroffener Frauen und ihrer Kinder ist … nicht in ausreichendem Umfang sicher gestellt.“[2] Zur Sicherstellung dieser Leistungen vermerkt der Bericht: „Die Finanzierung der Einrichtungen ist uneinheitlich, abhängig von der Politik auf Landesebene und in den Städten und Landkreisen.“[3]

Die Finanzierungslandschaft der Frauenhäuser und Fachberatungsstellen in Deutschland gleicht so einem bunten Flickenteppich: sie setzt sich zusammen aus Landesmitteln, kommunalen Zuschüssen, Eigenmitteln der Träger und Mitteln der betroffenen Frauen selbst.

Auf die Probleme des Hilfesystems bei Gewalt weisen die Frauenhäuser und Fachberatungsstellen schon seit vielen Jahren hin.

Frauenhauskoordinierung[4] tritt für die Sicherung von Frauenhäusern und Fachberatungsstellen ein und fordert einen Rechtsanspruch auf Schutz und Hilfe für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder. Ein solcher bundesgesetzlicher Rahmen muss für alle Frauen und deren Kinder sofortigen Schutz, auch in anderen Kommunen oder Bundesländern gewährleisten, eine angemessene Unterkunft und die materielle Existenz sichern, sowie die psychosoziale Beratung und Unterstützung, die gesundheitliche Versorgung und rechtliche Information bzw. Unterstützung sicherstellen. Diese Hilfen sind niedrigschwellig und unabhängig von Einkommen und Vermögen, Herkunftsort sowie Aufenthaltsstatus bereitzustellen und müssen zusätzlichen Unterstützungsbedarf der Frauen wie zum Beispiel bei Behinderungen berücksichtigen. Frauenhäuser und Fachberatungsstellen brauchen für die Unterstützung und den Schutz gewaltbetroffener Frauen und deren Kinder eine angemessene Ausstattung mit Personal und Sachmitteln.

Eine solche bundesgesetzliche Regelung muss auch dem international anerkannten Due-Diligence-Standard mit der Einbeziehung von Maßnahmen von der Prävention, Schutz und Unterstützung der Opfer, strafrechtlicher und polizeilicher Maßnahmen, Täterarbeit und Wiedergutmachung für die Opfer genügen.

Zwar haben sich Bundesregierung und Bundestag in den vergangenen Jahren immer wieder mit den Problemen des Hilfesystems für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder befasst, es ist aber leider bei Prüfungen, Debatten und dem Verschieben des Problems geblieben, der poli-

[1] *dpa RegioData 0348 Frauenhäuser in Deutschland 05.03.2010.*
[2] *Bericht der Bundesregierung 2012, S. 323.*
[3] *Bericht der Bundesregierung 2012, S. 215*

tische Wille zu einer bundeseinheitlichen gesetzlichen Regelung fehlte bisher.
Dringend erforderlich sind politischer Willen und ein entschlossenes Handeln des Bundes. Dieser muss die Initiative ergreifen, den gesetzlichen Rahmen schaffen und die Länder und Kommunen mit ins Boot holen. Nur ein verantwortungsvolles Zusammenwirken des Bundes, der Länder und Kommunen kann hier zu einer grundlegenden Verbesserung der Unterstützung gewaltbetroffener Frauen und deren Kinder führen.

Heike Herold, Geschäftsführerin
Frauenhauskoordinierung e.V.

[4] *Frauenhauskoordinierung e.V. vertritt die Interessen der Frauenhäuser und der anderen Unterstützungseinrichtungen bei Gewalt unter dem Dach der Bundesverbände Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V. (AWO), Deutscher Caritasverband e.V. (DCV), Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband e.V. (Der Paritätische), Diakonie Deutschland - Evangelischer Bundesverband Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. (EW DE) und Sozialdienst katholischer Frauen - Gesamtverein e.V. (SkF) sowie von weiteren Frauenhäusern in ihrer Mitgliedschaft.*

Frauenhaus Straubing

Träger Verein Haus für das Leben e. V.

Gewalt gegen Frauen

Häusliche Gewalt in der Familie ist kein Einzelfall. Sie ist in allen Altersgruppen und sozialen Schichten zu finden und bleibt viel zu oft unerkannt. Jede 4. Frau in Deutschland wurde schon einmal Opfer von physischer oder psychischer Gewalt. Bundesweit gibt es 358 Frauenhäuser in denen jährlich 40.000 Frauen und Kinder Schutz finden.
In einem Frauenhaus können Frauen mit oder ohne Kinder aufgenommen werden, die von körperlicher, seelischer oder sexualisierter Gewalt betroffen oder bedroht sind. Die Aufnahme ist unabhängig von Glaubenszugehörigkeit oder Nationalität. Sie erfolgt schnell, unbürokratisch und zu jeder Tages – und Nachtzeit. Durch eine Rahmenvereinbahrung unter den Kommunen soll es den Frauen ermöglicht werden auch in Frauenhäusern aus anderen Bundesländern Schutz zu finden.
Dies ist vor allem dann wichtig, wenn die Bedrohungssituation so stark ist, dass die Sicherheit der Frau in ihrem Herkunftsort nicht mehr gewährleistet ist. In der Praxis kann dies aber trotzdem mit einem großen bürokratischen Aufwand verbunden sein, wenn eine Kommune sich dieser Rahmenvereinbarung nicht angeschlossen hat. Dann wird unter den Städten und Kreisen aufgrund der Kostenerstattung und Zuständigkeiten gestritten und nicht selten wird der Kostendruck auf die Frauenhäuser und die gewaltbetroffenen Frauen abgewälzt.
Es gibt bis jetzt keine Rechtsgrundlage, die eine einzelfallunabhängige, kostendeckende und verlässliche Finanzierung der Frauenhäuser gewährleistet. Die Finanzierung der Frauenhäuser ist in jedem Bundesland, in jeder Kommune und in jedem Landkreis anders geregelt. Hier besteht weiterhin Handlungsbedarf.
Wie lange eine Frau im Frauenhaus bleibt ist ganz unterschiedlich. Frauenhäuser werden als Übergangswohnmöglichkeit gesehen. Die Frau entscheidet aber selbst, wie lange sie den Schutz des Hauses benötigt. Bei uns im Straubinger Frauenhaus wird aber normalerweise ein Zeitrahmen von 2-3 Monaten angesetzt, dann sollte sich die Frau eine eigene Wohnung suchen. Derzeit ist aber der soziale Wohnungsmarkt sehr schlecht und die Preise auf dem privaten Immobiliensektor sind sehr hoch. Somit erhöht sich die Verweildauer im Haus und wir können über eine längere Zeit keine neuen Frauen mehr aufnehmen. So mussten wir im Jahr 2012 114 Frauen aufgrund Überbelegung an andere Frauenhäuser weitervermitteln.
Die Arbeit mit den Frauen basiert auf dem Prinzip „Hilfe zur Selbsthilfe“. Sie umfasst in der Regel ein umfangreiches Beratungsangebot und unterstützt die Betroffenen bei der Aufarbeitung von persönlichen Gewalterlebnissen und bei der Suche nach weiteren Lebensperspektiven. Des Weiteren wird Hilfe bei finanziellen Problemen und bei juristischen Schwierigkeiten geleistet. Die Mitarbeiterinnen der Frauenhäuser stehen auch bei Erziehungsfragen und im Umgang mit Ämtern und Behörden unterstützend zu Seite.
Durch gemeinsame Aktivitäten versuchen die Mitarbeiterinnen den Frauen wieder einen geregelten Alltag zu vermitteln und die Freude am Leben wieder zu entdecken. Außerdem soll die Bindung zwischen Mutter und Kind wieder gestärkt werden.
Ein weiterer Arbeitsbereich ist die Kooperation und Vernetzung mit anderen sozialen Stellen sowie Informations- und Öffentlichkeitsarbeit.
Die Einführung des Gewaltschutzgesetztes im Jahre 2002 hat sich bewährt. Es gibt gewaltbetroffenen Frauen ihre Selbstachtung und Selbstbestimmung zurück. Frauen werden ermutigt, gegen den Täter vorzugehen und können somit aus der Opferrolle etwas aussteigen. Trotz allem ist es nicht in jedem Fall von Häuslicher Gewalt ratsam, dass die Frau in der Wohnung bleibt. Sicherheitsgründe können dagegen sprechen, aber auch das Empfinden der betroffenen Frau von Bedrohung und Angst.
Unsere Erfahrung hat gezeigt, dass Frauen, die psychische Gewalt erlebt haben trotz Gewaltschutzgesetz ins Frauenhaus flüchten, da diese Form der Gewalt sehr schwer zu beweisen ist. Dies wird auch durch die statistischen Zahlen des Frauenhauses Straubing belegt:

Auslastung im Jahre 2011:

- 41 Frauen – mit 1.656 Belegungstagen, was einer 90,41 % Auslastung entspricht.

Auslastung im Jahre 2012:

- 31 Frauen – mit 1.775 Belegungstage, was einer 97,26 % Auslastung entspricht.

Das Frauenhaus Straubing hat Platz für fünf Frauen.
Diese aktuellen Zahlen belegen die Notwendigkeit von Frauenhäusern und dass diese weiterhin finanzielle Unterstützung brauchen.

Birgit Masur
Diplomsozialpädagogin (FH),
Frauenhaus Straubing